



Gemeinde Boppelsen

VERORDNUNG
über die
WASSERVERSORGUNG

~

VERORDNUNG
über die
GEBÜHREN FÜR DIE
WASSERVERSORGUNG

vom 07. Dezember 2006

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

A. Verordnung über die Wasserversorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 3	Umfang der Versorgung	5

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4	Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
Art. 5	Umfang der Anlagen	5
Art. 6	Definition	6
Art. 7	Erstellung	6
Art. 8	Hydrantenanlagen	6
Art. 9	Betätigung von Hydranten und Schiebern	6
Art. 10	Platzierung von Wasserleitungen	6
Art. 11	Durchleitungsrechte	6
Art. 12	Hinweistafeln	6
Art. 13	Leitungskataster	7

III. Hausanschlussleitungen

Art. 14	Definition	7
Art. 15	Leitungsführung	7
Art. 16	Erstellung und Abnahme	7
Art. 17	Kostentragung Hausanschlussleitungen	7
Art. 18	Technische Bedingungen	7
Art. 19	Mehrere Eigentümer	8
Art. 20	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen	8
Art. 21	Unterhalt	8
Art. 22	Stilllegung	8

IV. Hausinstallationen

Art. 23	Erstellung	8
Art. 24	Abnahme	8
Art. 25	Kontrolle	8
Art. 26	Technische Vorschriften	9
Art. 27	Unterhalt	9
Art. 28	Wasserbehandlungsanlagen	9
Art. 29	Frostgefahr	9

V. Wasserabgabe

Art. 30	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	9
Art. 31	Einschränkungen der Wasserabgabe	10
Art. 32	Anschlussgesuch	10
Art. 33	Haftung des Wasserbezügers	10
Art. 34	Meldepflicht	10
Art. 35	Wasserableitungsverbot	10
Art. 36	Unberechtigter Wasserbezug	10
Art. 37	Vorübergehender Bezug, Bauwasser	11
Art. 38	Kündigung des Wasserbezugs	11
Art. 39	Abnahmepflicht	11
Art. 40	Wasserabgabe für besondere Zwecke	11
Art. 41	Abnorme Spitzenbezüge	11

VI. Wassermessung

Art. 42	Einbau	11
Art. 43	Haftung	11
Art. 44	Standort	11
Art. 45	Technische Vorschriften	12
Art. 46	Messung	12
Art. 47	Störungen	12
Art. 48	Mehrere Wasserzähler	12

VII. Finanzierung

Art. 49	Allgemein	12
Art. 50	Öffentliche Anlagen	12
Art. 51	Gebühren	12
Art. 52	Erschliessungsbeiträge	13
Art. 53	Quartierplanverfahren	13

VIII. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 54	Strafbestimmungen	13
Art. 55	Rekursrecht	13
Art. 56	Inkrafttreten	13
Art. 57	Aufhebung früherer Erlasse	13

B. Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsatz	14
Art. 2	Verursacherprinzip	14

II. Anschlussgebühren

Art. 3	Definition	14
Art. 4	Gebührenpflicht	14
Art. 5	Gebührenbefreiung	14
Art. 6	Bemessung	15
Art. 7	Gebührennachzahlung	15

III. Benützungsgebühren

Art. 8	Definition	15
Art. 9	Gebührenpflicht	15
Art. 10	Gebührenbefreiung	15
Art. 11	Bemessung	15
Art. 12	Bauwasserbezug	16

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13	Kompetenz zur Festsetzung	16
Art. 14	Spezielle Verhältnisse	16
Art. 15	Beginn der Gebührenpflicht	16
Art. 16	Mehrwertsteuer	16
Art. 17	Schuldner	17
Art. 18	Fälligkeiten	17

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19	Rekursrecht	17
Art. 20	Inkrafttreten	17
Art. 21	Aufhebung früherer Erlasse	17

Genehmigungen

Verordnung über die Wasserversorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Boppelsen erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einer Kommission zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Zur Begutachtung bestimmter Fragen können Fachleute beigezogen werden.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) geplant, erstellt, saniert, erneuert und erweitert.

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung im ganzen Gemeindegebiet sicher.

Art. 5 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das gemeindeeigene Leitungsnetz mit Hydranten und alle übrigen Einrichtungen wie Brunnenstuben mit Quellfassungen, Reservoirs, Fernsteuerungs- und Pumptanlagen.

Art. 6 Definition

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 7 Erstellung

Alle öffentlichen Anlagen werden von der Wasserversorgung, teilweise zu Lasten der Grundeigentümer, erstellt. Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Gemeinde auszuführen.

Art. 8 Hydrantenanlagen

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten entschädigungslos zu dulden. Die Standorte werden nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Art. 9 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist nur den Gemeindeorganen und der Feuerwehr gestattet.

Art. 10 Platzierung von Wasserleitungen

Öffentliche Wasserleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

In besonderen Fällen dürfen öffentliche Wasseranlagen auch in privatem Grund, ausserhalb von Baulinien erstellt werden. In diesem Fall ist die Anlage mit Durchleitungsrechten, Versorgungsbaulinien oder Baurechten zu sichern.

Art. 11 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leitungen im Baulinienbereich resp. Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12 Hinweistafeln

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer gestattet dem Werk, nach Absprache, das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Grund.

Art. 13 Leitungskataster

Die Wasserversorgung lässt durch einen Fachmann einen Kataster über das öffentliche und private Leitungsnetz erstellen und nachführen.

Die Nachführung erfolgt zu Lasten des Leitungseigentümers.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, dafür notwendige Einmessungen auf ihrem Grund zu dulden.

III. Hausanschlussleitungen

Art. 14 Definition

Die Hausanschlussleitung (inkl. T-Stück) verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 15 Leitungsführung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden unter Berücksichtigung der Interessen des Gesuchstellers durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 16 Erstellung und Abnahme

Der Wasserbezüger erstellt die Hausanschlussleitung inkl. Absperrorgane und Anschluss an das Verteilnetz. Die Arbeiten müssen durch ausgewiesene Fachkräfte ausgeführt werden. Die Leitungen werden durch eine von der Wasserversorgung beauftragte Kontrollinstanz abgenommen und eingemessen. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

Art. 17 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 18 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Die Anschlussleitungen sind nach den technischen Richtlinien der Gemeinde Boppelsen zu erstellen.

Art. 19 Mehrere Eigentümer

Für Wasserversorgungsanlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen

Die Anlageteile der Hausanschlussleitungen mit Ausnahme des Wassermessers stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 21 Unterhalt

Schäden an der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung, in Absprache mit dem Leitungseigentümer behoben. Die Kosten trägt der Leitungseigentümer.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 22 Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Art. 23 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Alle Installationsarbeiten, die den Wasserbezug beeinflussen, sowie die Installation von Wasserbehandlungsanlagen, sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 24 Abnahme

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 25 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen, hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 26 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 27 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 28 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 29 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V. Wasserabgabe

Art. 30 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Trinkwasser ist haushälterisch zu verwenden.

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie einen konstanten Druck keine Gewähr.

Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Ausbleiben der Wasserlieferung, mangelnden Druck oder Verunreinigungen, insbesondere nach Leitungsrevisionen, vorzukehren.

Art. 31 Einschränkungen der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 32 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes. Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Installationen und Apparate haben den eidgenössischen- und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu entsprechen.

Art. 33 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 34 Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist der gleichen Stelle zudem ein Verantwortlicher für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen

Art. 35 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 36 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 37 Vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 38 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 39 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins u. dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten u. dgl. bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen (Aufbereitungsanlagen) zu knüpfen.

Art. 41 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

VI. Wassermessung

Art. 42 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 43 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 44 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 45 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallatio-
nen des SVGW zu beachten.

Art. 46 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 47 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Art. 48 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler (Unterzähler), so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen. Solche Zähler dürfen nur nach dem Hauptwasserzähler montiert werden. Die Wasserversorgung überprüft die Montage solcher Unterzähler.

VII. Finanzierung

Art. 49 Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen trägt die Gemeinde.

Investitionen, die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgabe.

Art. 50 Öffentliche Anlagen

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Art. 49 gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons und des Bundes Gebühren und Beiträge.

Art. 51 Gebührenfestsetzung

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Gebühren und Beiträge der Wasserversorgung eine separate Gebührenverordnung.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) und Beiträge fest.

Art. 52 Erschliessungsbeiträge

Grundeigentümer, denen durch das Erstellen einer Hauptleitung besondere Vorteile erwachsen, haben gemäss § 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge zu leisten. Als besonderer Vorteil gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Art. 53 Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Anlagen im Quartierplanverfahren gemäss § 166 ff PBG bleibt vorbehalten.

VIII. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 54 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 55 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet:

- a) bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen
- b) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden das an der Gemeindeversammlung vom 14. April 1972 genehmigte Wasser- und Tarifreglement der Wasserversorgung der Gemeinde Boppelsen und allfällige weitere mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Boppelsen erhebt gestützt auf § 29, Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes und auf Art. 50 ff der Verordnung über die Wasserversorgung für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren
- Verwaltungsgebühren

Art. 2 Verursacherprinzip

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen gemäss Art. 2 der Verordnung über die Wasserversorgung (inkl. Abschreibung und Verzinsung und Zahlungen an Dritte) gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

II. Anschlussgebühren

Art. 3 Definition

Die Anschlussgebühren dienen der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen.

Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von neuen Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5 Gebührenbefreiung

Für Anschlüsse von Anlagen ohne Versicherungswert werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Art. 6 Bemessung

Die Anschlussgebühren werden nach der baulichen Wertvermehrung bemessen. Sie beträgt bei Neubauten 1% der baulichen Wertvermehrung gemäss der Schätzung der Gebäudeversicherung für sämtliche Haupt- und Nebenbauten.

Art. 7 Gebühreinnachzahlung

Eine Gebühreinnachzahlung hat bei Um- oder Erweiterungsbauten zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme um mehr als Fr. 4'000.-- gegenüber der letzten Schätzung der Gebäudeversicherung zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeversicherung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung zum Prozentsatz gemäss Art. 6.

Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

III. Benützungsgebühren

Art. 8 Definition

Die Benützungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und allenfalls eingehender Beiträge Dritter, wie Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 9 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern, deren Grundstück, Liegenschaft und Anlagen mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Benützungsgebühr erhoben.

Art. 10 Gebührenbefreiung

Die Anlagen der Notwasserversorgung wie Laufbrunnen usw. und die Bezüge für Unterhaltsarbeiten an den Gemeindewerken sind von den Gebühren befreit.

Art. 11 Bemessung

Die Benützungsgebühr wird als Summe dreier Komponenten erhoben, nämlich:

1. Als Grundgebühr pro Wasserzähler
2. Als Mengenpreis anhand der bezogenen Frischwassermenge gemäss Wasserzähler
3. Als Mietgebühr für den Wasserzähler

Art. 12 Bauwasser

Wasser für Baustellen wird per Wasserzähler aufgrund der bezogenen Wassermenge zum Normaltarif für Haushalte verrechnet.

Die Wasseruhren sind direkt beim Gemeindewerk zu beziehen und durch einen Fachmann installieren zu lassen.

Nach Bauende ist der Gemeindeverwaltung der Wasserverbrauch unverzüglich zu melden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 14 Spezielle Verhältnisse

Für Anschlüsse ohne Wasserzähler wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt, der sich auf Verbrauchszahlen in analogen Verhältnissen abstützt.

Die Gebühren für Bezüge gemäss Art. 41 der Verordnung der Wasserversorgung werden durch den Gemeinderat mit einem separaten Beschluss festgesetzt.

Art. 15 Beginn der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 16 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den vorstehenden Tarifen nicht enthalten.

Art. 17 Schuldner

Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch ausstehende Beträge.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Miteigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

Art. 18 Fälligkeiten

Die Anschlussgebühren sind vor Baubeginn d.h. vor Abnahme des Schnurgerüsts der Gemeindekasse im Sinne einer à conto-Zahlung zu überweisen. Die definitive Abrechnung dieser Gebühren erfolgt mit dem Vorliegen der baulichen Wertvermehrung laut Schätzung der Gebäudeversicherung

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden in der Regel jährlich durch die Gemeinde bezogen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von à conto Zahlungen.

Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben. Die Verzugszinsen werden erst ab einem Betrag von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat 8157 Dielsdorf angefochten werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 21 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden das in der Gemeindeversammlung vom 14. April 1972 genehmigte Wasser- und Tarifreglement der Wasserversorgung der Gemeinde Boppelsen und allfällige weitere mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigungen

Die vorstehende Verordnung über die Wasserversorgung und die Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Boppelsen wurden an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2006 angenommen.

Boppelsen, 7. Dezember 2006

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOPPELSEN

H.P. Schläpfer
Präsident

F. Blindenbacher
Aktuar